



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 30.01.2018

Frauenhäuser in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viel Geld gibt der Freistaat Bayern jährlich seit 2010 für die Frauenhäuser aus (bitte aufgelistet nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Frauenhäusern und Jahren angeben)?
b) In welche Maßnahmen fließt dieses Geld?
c) In welcher Höhe fließt dieses Geld seit 2010 jeweils in die Maßnahmen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Veränderung zum Vorjahr in Prozent, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
2. a) Wie stellt der Freistaat die Vernetzung mit anderen Hilfsstrukturen (z. B. Polizei, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen) sicher?
b) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?
c) Welche Fortbildungen gibt es?
3. a) Wie viele Interventionsstellen gab es zwischen 2010 und 2018 (Stichtag: 30.01.2018) in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Jahren angeben)?
b) Wie werden die Interventionsstellen finanziert?
c) Welche Mittel wären erforderlich, um in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Interventionsstelle zu errichten und zu betreiben?
4. a) Wie viele Frauen und Mädchen haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
b) Wie viele Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
c) Wie viele Frauen und Mädchen mit Kindern haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
5. a) Wie viele Kinder haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren und Altersgruppen angeben)?
b) Gibt es für spezielle zusätzliche Bedürfnisse (z. B. Übersetzung, Arbeit mit traumatisierten Kindern) finanzielle Mittel für die Frauenhäuser?
c) In welcher Höhe werden die finanziellen Mittel jeweils für zusätzliche Bedürfnisse eingesetzt?
6. a) Welche Hilfsstrukturen stehen in Bayern bereit für Kinder, die direkt oder indirekt Opfer von Gewalt wurden?
b) Was unternimmt die Staatsregierung, um Opfer mit Migrationshintergrund zu erreichen (mehrsprachige Infobroschüren, mehrsprachiges Frauenhaus-Personal etc.)?
c) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?
7. a) Welche Hilfen stehen zur Verfügung, um den Frauen und Mädchen den Übergang aus dem Frauenhaus in die eigene Wohnung zu erleichtern?
b) Wie werden diese Hilfen finanziert?
c) Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die seit 2010 jeweils für die Hilfen zur Verfügung gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)?
8. a) Wie sah zwischen 2010 und 2018 (Stichtag: 30.01.2018) die Altersstruktur der Frauen und Mädchen aus, die von häuslicher Gewalt betroffen waren und kein Frauenhaus aufsuchten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Durchschnittsalter und Altersgruppen angeben)?
b) Wie sah zwischen 2010 und 2018 (Stichtag: 30.01.2018) die Altersstruktur der Frauen und Mädchen aus, die von häuslicher Gewalt betroffen waren und in einem Frauenhaus Zuflucht fanden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Durchschnittsalter und Altersgruppen angeben)?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium der Justiz vom 10.04.2018

- 1.a) Wie viel Geld gibt der Freistaat Bayern jährlich seit 2010 für die Frauenhäuser aus (bitte aufgelistet nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Frauenhäusern und Jahren angeben)?
- b) In welche Maßnahmen fließt dieses Geld?
- c) In welcher Höhe fließt dieses Geld seit 2010 jeweils in die Maßnahmen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Veränderung zum Vorjahr in Prozent, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Für die Jahre 2012 bis 2015 sowie hinsichtlich der Zweckbestimmung der staatlichen Fördermittel wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) vom 14.10.2016 zu den Fragen 1 a und 1 b der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Inge Aures betreffend „Frauenhäuser in Bayern – aktualisiert für die Jahre 2012–2015“ verwiesen (Drs. 17/13535). Die jeweiligen Regierungsbezirke sowie die dem jeweiligen Frauenhaus zugeordneten Landkreise/kreisfreien Städte können der u. a. Tabelle entnommen werden. Hinsichtlich der staatlichen Förderung im Jahr 2016 wird auf die Antwort des StMAS vom 02.03.2017 zu den Fragen 1 a und 1 b der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr betreffend „Frauenhäuser aktualisiert 2012–2016“ verwiesen (Drs. 17/15779).

Die staatlichen Förderbeträge für die Jahre 2010, 2011 sowie 2017 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhaus	zugeordnete Kommunen	2010	2011	2017	Änderung 2016/2017 in €
Oberbayern:					
Bad Tölz-Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, Lkr. Miesbach	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Burghausen	Lkr. Altötting, Lkr. Mühldorf a. Inn	16.200 €	16.200 €	19.400 €	3.200 €
Dachau	Lkr. Dachau	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Erding	Lkr. Erding	16.200 €	16.200 €	19.400 €	3.200 €
Freising	Lkr. Freising, Lkr. Erding, Lkr. Ebersberg	16.200 €	16.200 €	19.400 €	3.200 €
Fürstenfeldbruck	Lkr. Fürstenfeldbruck	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Ingolstadt	Stadt Ingolstadt, Lkr. Eichstätt, Lkr. Pfaffenhofen	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
München (Frauenhilfe)	Landeshauptstadt München;	60.750 €	60.750 €	72.750 €	12.000 €
München (Frauen helfen Frauen)	Lkr. München (bis Ende 2016)	24.300 €	24.300 €	29.100 €	4.800 €
Murnau	Lkr. Garmisch-Partenkirchen, Lkr. Weilheim-Schongau, Lkr. Starnberg	20.250 €	16.200 €	19.400 €	3.200 €
Rosenheim	Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Traunstein	24.300 €	24.300 €	29.100 €	4.800 €
Oberbayern gesamt		271.350 €	267.300 €	320.100 €	52.800 €
Niederbayern:					
Landshut (AWO)	Stadt Landshut,	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Landshut (Caritas)	Lkr. Landshut, Lkr. Dingolfing, Lkr. Rottal-Inn	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Passau	Stadt Passau, Lkr. Passau, Lkr. Freyung-Grafenau	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Straubing	Stadt Straubing, Lkr. Straubing- Bogen	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Niederbayern gesamt		81.000 €	81.000 €	97.000 €	16.000 €
Oberpfalz:					
Regensburg (Frauen helfen Frauen)	Stadt Regensburg, Lkr. Regensburg, Lkr. Kelheim,	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Regensburg (SkF)	Lkr. Cham, Lkr. Neumarkt	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Schwandorf	Stadt Amberg, Lkr. Amberg-Sulzbach, Lkr. Schwandorf	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Weiden	Stadt Weiden, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Lkr. Tirschenreuth	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €

Frauenhaus	zugeordnete Kommunen	2010	2011	2017	Änderung 2016/2017 in €
Oberpfalz gesamt		93.150 €	93.150 €	111.550 €	18.400 €
Oberfranken:					
Bamberg	Stadt Bamberg, Lkr. Bamberg, Lkr. Forchheim	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Bayreuth	Stadt Bayreuth, Lkr. Bayreuth, Lkr. Kulmbach	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Coburg	Stadt Coburg, Lkr. Coburg, Lkr. Kronach, Lkr. Lichtenfels	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Selb	Stadt Hof, Lkr. Hof, Lkr. Wunsiedel	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Oberfranken gesamt		105.300 €	105.300 €	126.100 €	20.800 €
Mittelfranken:					
Ansbach	Stadt Ansbach; Lkr. Ansbach; Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Winds- heim	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Erlangen	Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstadt	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Fürth	Stadt Fürth, Lkr. Fürth	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Nürnberg	Stadt Nürnberg	36.450 €	36.450 €	43.650 €	7.200 €
Schwabach	Stadt Schwabach, Lkr. Roth, Lkr. Nürnberger Land, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Mittelfranken gesamt		153.900 €	153.900 €	184.300 €	30.400 €
Unterfranken:					
Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg, Lkr. Aschaffenburg, Lkr. Miltenberg	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Schweinfurt	Stadt Schweinfurt, Lkr. Bad Kissingen, Lkr. Hassberge, Lkr. Rhön-Grabfeld, Lkr. Schweinfurt	32.400 €	32.400 €	38.800 €	6.400 €
Würzburg (AWO)	Stadt Würzburg,	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Würzburg (SkF)	Lkr. Würzburg, Lkr. Kitzingen, Lkr. Main-Spessart	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Unterfranken gesamt		105.300 €	105.300 €	126.100 €	20.800 €
Schwaben:					
Augsburg	Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Landsberg/Lech	40.500 €	40.500 €	48.500 €	8.000 €
Donauwörth/ Nordschwaben	Lkr. Donau-Ries, Lkr. Dillingen	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren, Lkr. Ostallgäu	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Kempten	Stadt Kempten, Lkr. Oberallgäu	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Memmingen	Stadt Memmingen, Lkr. Unterallgäu	20.250 €	20.250 €	24.250 €	4.000 €
Neu-Ulm	Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Günzburg	24.300 €	24.300 €	29.100 €	4.800 €
Schwaben gesamt		145.800 €	145.800 €	174.600 €	28.800 €
Bayern gesamt:		955.800 €	951.750 €	1.139.750 €	188.000 €

Im Jahr 2011 wurden gegenüber dem Vorjahr 4.050 Euro (d. h. 0,42 Prozent) weniger staatliche Fördermittel ausgereicht. Grund hierfür war die Absenkung des Förderbetrages beim Frauenhaus Murnau infolge dauerhafter Auslastung unter 75 Prozent (vgl. Nr. 5.4 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern). Von 2012 bis 2016 betrug die staatliche Fördersumme jährlich 951.750 Euro, d. h. es trat keine Veränderung ein. Zum 01.01.2017 wurden die staatlichen Fördersätze erhöht (Anhebung des Grundförderbetrages von 16.200 Euro auf 19.400 Euro). Die staatliche Fördersumme erhöhte sich auf 1.139.750 Euro (d. h. um 19,8 Prozent).

Im Nachtragshaushalt 2018 wurden für die Förderung der Frauenhäuser 1 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt. Damit können neben der Verstärkung der im Jahr 2017 erfolgten Erhöhung der Förderbeträge weitere qualitative Verbesserungen im Bereich der Beratung und Betreuung der ins Frauenhaus mitgebrachten Kinder durchgeführt werden.

2. a) Wie stellt der Freistaat die Vernetzung mit anderen Hilfsstrukturen (z. B. Polizei, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen) sicher?

b) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?

c) Welche Fortbildungen gibt es?

Die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK), deren regionale Ansprechpartnerinnen sowie die „Schwerpunktsachbearbeiter(innen) Häusliche Gewalt“ nehmen im Sinne der Vernetzung mit anderen Behörden und Hilfeorganisationen an über 50 regionalen sog. Runden Tischen und Arbeitskreisen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen/häuslichen Gewalt teil.

Die Polizei weist Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt im Rahmen von Beratungen oder Anzeigenaufnahmen stets auf die regional vorhandenen und je nach Sachverhalt geeigneten externen Hilfsangebote (Opfer- bzw. Hilfeeinrichtungen, Anlaufstellen für Opfer, behördliche Institutionen, etc.) hin. Damit alle polizeilichen Sachbearbeiter(innen) bei Bedarf stets einen schnellen Zugriff auf aktuelle Schutzmöglichkeiten und Hilfsangebote für Opfer von Straftaten haben, führen die BPfK und ihre regionalen Ansprechpartnerinnen hierzu für ihren jeweiligen Dienstbereich Listen über alle vor-

handenen regionalen Hilfeorganisationen und bereiten diese Informationen für das Intranet der Bayerischen Polizei auf. In vielen Regionen in Bayern gibt es Kooperationen zwischen Polizei und Interventionsstellen für einen pro-aktiven Beratungsansatz bei häuslicher Gewalt (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 3).

Im Bereich der Vernetzung mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe wurde von Dezember 2013 bis einschließlich Januar 2018 das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ gefördert.

Im Übrigen wird auf die Antwort des StMAS vom 09.08.2014 zu den Fragen 2 a, 2 b und 2 c der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr und Ruth Müller betreffend „Frauenhäuser in Bayern“ verwiesen (Drs. 17/2879).

Die Vernetzung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mit anderen betroffenen Hilfesystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchthilfe, Gesundheitswesen) sowie der Polizei wird auch Gegenstand des vom Landtag geforderten Gesamtkonzepts der Staatsregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sein.

3. a) Wie viele Interventionsstellen gab es zwischen 2010 und 2018 (Stichtag: 30.01.2018) in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Jahren angeben)?

b) Wie werden die Interventionsstellen finanziert?

c) Welche Mittel wären erforderlich, um in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Interventionsstelle zu errichten und zu betreiben?

Die Staatsregierung hat im Jahr 2015 ein Förderprogramm für die staatliche Förderung von pro-aktiven Beratungsstellen (Interventionsstellen) aufgelegt.

Daher ist eine Übersicht über die staatlich geförderten Interventionsstellen erst ab dem Jahr 2015 (Förderbeginn war frühestens der 01.08.2015) möglich. Die Interventionsstellen decken in ihrem Einzugsgebiet meist mehrere kommunale Gebietskörperschaften ab:

Bezeichnung der Interventionsstelle	Einzugsbereich	2015	2016	2017
Oberbayern				
	Stadt Ingolstadt, Lkr. Eichstätt, Lkr. Pfaffenhofen, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen		staatliche Förderung	staatliche Förderung
Garmisch-Partenkirchen	Lkr. Garmisch-Partenkirchen, Lkr. Weilheim-Schongau	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Rosenheim	Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Miesbach	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Südostbayern	Lkr. Traunstein, Lkr. Berchtesgadener Land	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Starnberg	Lkr. Starnberg	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Niederbayern				
Landshut (LIS)	Stadt Landshut, Lkr. Landshut, Lkr. Dingolfing-Landau	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Deggendorf	Lkr. Deggendorf	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Oberpfalz				
Amberg NR	Stadt Amberg, Lkr. Amberg	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung

Bezeichnung der Interventionsstelle	Einzugsbereich	2015	2016	2017
Regensburg	Stadt Regensburg, Lkr. Regensburg, Lkr. Neumarkt, Lkr. Cham, Lkr. Kelheim		staatliche Förderung	staatliche Förderung
Weiden	Stadt Weiden, Lkr. Tirschenreuth, Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab		staatliche Förderung	staatliche Förderung
Schwandorf	Lkr. Schwandorf		staatliche Förderung	Betrieb eingestellt
Oberfranken				
Bayreuth	Stadt Bayreuth, Lkr. Bayreuth, Lkr. Kulmbach	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Bamberg	Stadt Bamberg, Lkr. Bamberg, Lkr. Forchheim		staatliche Förderung	staatliche Förderung
Coburg	Stadt Coburg, Lkr. Coburg, Lkr. Kronach, Lkr. Lichtenfels		staatliche Förderung	staatliche Förderung
Mittelfranken				
Ansbach	Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen 1/2, Lkr. Neustadt a.d. Aisch	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Nürnberg/Fürth/Erlangen	Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Lkr. Fürth, Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstädt	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Schwabach	Stadt Schwabach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen 1/2, Lkr. Roth, Lkr. Nürnberger Land	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Unterfranken				
PaB (Pro-aktive Beratung) Main-Rhön	Stadt Schweinfurt, Lkr. Schweinfurt, Lkr. Bad Kissingen, Lkr. Rhön-Grabfeld, Lkr. Haßberge	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Aschaffenburg PABaU: Pro-aktive Beratung am Untermain	Stadt Aschaffenburg, Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Würzburg I (SkF)	Stadt Würzburg, Lkr. Würzburg,		staatliche Förderung	staatliche Förderung
Würzburg II (AWO)	Lkr. Kitzingen, Lkr. Main-Spessart		staatliche Förderung	staatliche Förderung
Schwaben				
Augsburg	Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Landsberg/L	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Kempten	Stadt Kempten, Lkr. Oberallgäu	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren, Lkr. Ostallgäu	staatliche Förderung	staatliche Förderung	staatliche Förderung
Bayern		17	25	24

Zudem gibt es in Bayern weitere staatlich nicht geförderte Interventionsstellen, die mit kommunaler Unterstützung oder aus sonstigen Drittmitteln finanziert werden. Der Staatsregierung sind folgende Einrichtungen bekannt: München (MUM), Fürstenfeldbruck, Memmingen (MUMM), Erding (IST), Ebersberg, Freising (FIM), Dachau (Distel), Landkreis München (ILM).

Die staatliche Förderung erfolgt nach dem Förderanschreiben vom 01.04.2015 des StMAS, zuletzt geändert durch Schreiben vom 06.03.2018. Danach erhält eine In-

terventionsstelle bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Personalkostenzuschuss in Höhe von max. 40.000 Euro und einen Sachkostenzuschuss in Höhe von max. 8.000 Euro pro Vollzeitstelle. Der Zuschuss darf 80 Prozent der tatsächlichen Personal- und Sachausgaben nicht überschreiten. Die zum Einzugsgebiet gehörenden Kommunen müssen sich insgesamt mit einer kommunalen Förderung in Höhe von 10 Prozent an den Gesamtausgaben der Interventionsstelle beteiligen.

Mit den im Doppelhaushalt 2017/2018 jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 610.000 Euro (brutto) ist es möglich, in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Interventionsstelle zu betreiben (s. Tabelle oben).

4. a) Wie viele Frauen und Mädchen haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

5. a) Wie viele Kinder haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren und Altersgruppen angeben)?

Für die Jahre 2010 bis 2012 wird auf die Antwort des StMAS vom 09.08.2014 zu den Fragen 4 a und 4 b der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayer und Ruth Müller betreffend „Frauenhäuser in Bayern“ (Drs. 17/2879) verwiesen.

Für die Jahre 2013 bis 2015 wird auf die Antwort des StMAS vom 14.10.2016 zu den Fragen 3 a und 3 b der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Inge Aures betreffend „Frauenhäuser in Bayern – aktualisiert für die Jahre

2012–2015“ verwiesen (Drs. 17/13535).

Für das Jahr 2016 wird auf die Antwort des StMAS vom 24.09.2017 zu den Fragen 3.1 und 3.2 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Verena Osgyan betreffend

„Aktueller Stand des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern“ (Drs. 17/18244) verwiesen. Die Zahlen für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor.

Zahlen zur Anzahl der aufgenommenen Mädchen liegen generell nicht vor, da das Geschlecht der ins Frauenhaus mit aufgenommenen Kinder in der Statistik nach Nr. 8.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern nicht erfasst wird.

Ebenso wird das Alter der ins Frauenhaus mit aufgenommenen Kinder in der Statistik nach Nr. 8.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern nicht erfasst. Daten zur Altersstruktur der Kinder liegen lediglich aufgrund einer vom StMAS in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der Frauenhauskoordinierung e.V. für die Jahre 2014 bis 2016 vor, die jedoch nur Gesamtzahlen für Bayern ausweist und diese auch nur auf der Grundlage der Antworten von 30 (2014 und 2015) bzw. 28 (2016) Frauenhäusern. Eine repräsentative Vergleichbarkeit zu den durch das StMAS ausgewerteten Daten zu den anderen hier vorliegenden Fragen ist somit nicht gegeben.

Alter Kind	Anzahl der Kinder							
	absolut		in %		absolut		in %	
Jahr	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2016	2016
jünger als 1 Jahr	108	9,2	9,9	120	126	11,2		
1 bis unter 3 Jahre	253	21,6	20,4	247	233	20,6		
3 bis unter 6 Jahre	300	25,6	23,4	283	290	25,7		
6 bis unter 12 Jahre	383	32,7	32,7	396	343	30,4		
12 Jahre und älter	126	10,8	13,2	160	130	11,5		
keine Angabe	2	0,2	0,3	4	7	0,6		
Summe	1172	100	100	1210	1129	100		

Quelle: Sonderauswertung Bayern der Frauenhauskoordinierung e. V.

Hinsichtlich der Prozentzahlen der Frauen und Kinder, die seit 2010 in bayerischen Frauenhäusern Zuflucht gefunden haben, wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen.

Die Prozentzahlen geben den Anteil der Frauen-Belegung des jeweiligen Frauenhauses an der Frauen-Belegung aller staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern an.

Regierungsbezirk	Sitz des Frauenhauses	beteiligte Kommunen/Landkreise	2016		2015		2014		2013		2012		2011		2010	
			Frauen in %	Kinder in %	Frauen in %	Kinder in %	Frauen in %	Kinder in %	Frauen in %	Kinder in %	Frauen in %	Kinder in %	Frauen in %	Kinder in %		
Mittelfranken	Ansbach	Stadt Ansbach; Lkr. Ansbach	5%	4%	5%	6%	5%	4%	5%	5%	4%	4%	5%	5%	5%	5%
Unterfranken	Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg, Lkr. Aschaffenburg, Lkr. Miltenberg	3%	4%	3%	3%	3%	2%	2%	2%	3%	3%	3%	3%	3%	2%
Schwaben	Augsburg	Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Landsberg/Lech	7%	7%	6%	7%	8%	9%	6%	7%	5%	5%	7%	6%	6%	7%
Oberbayern	Bad Tölz-Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, Lkr. Miesbach	2%	3%	2%	2%	2%	2%	1%	2%	2%	3%	1%	1%	2%	2%
Oberfranken	Bamberg	Stadt Bamberg, Lkr. Bamberg, Lkr. Forchheim	3%	3%	3%	3%	4%	4%	3%	3%	3%	2%	3%	2%	3%	2%
Oberfranken	Bayreuth	Stadt Bayreuth, Lkr. Bayreuth, Lkr. Kulmbach	3%	2%	2%	2%	3%	2%	3%	2%	3%	3%	2%	2%	2%	2%
Oberbayern	Burghausen	Lkr. Altötting, Lkr. Mühldorf a. Inn	1%	1%	1%	1%	2%	2%	2%	2%	1%	2%	2%	3%	2%	2%
Oberfranken	Coburg	Stadt Coburg, Lkr. Coburg, Lkr. Kronach, Lkr. Lichtenfels	2%	3%	2%	1%	2%	2%	2%	2%	2%	3%	2%	2%	2%	1%
Oberbayern	Dachau	Lkr. Dachau	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Schwaben	Donauwörth Nordschwaben	Lkr. Donau-Ries, Lkr. Dillingen	1%	1%	2%	1%	2%	1%	2%	2%	3%	2%	2%	2%	2%	1%

	2016				2015				2014				2013			
	Frauen	Frauen in %	Kinder	Kinder in %	Frauen	Frauen in %	Kinder	Kinder in %	Frauen	Frauen in %	Kinder	Kinder in %	Frauen	Frauen in %	Kinder	Kinder in %
Oberbayern	416	27 %	480	29 %	396	25 %	432	25 %	398	26 %	411	26 %	429	25 %	477	28 %
Niederbayern	71	5 %	85	5 %	89	6 %	99	6 %	119	8 %	109	7 %	102	6 %	103	6 %
Oberpfalz	159	10 %	153	9 %	179	11 %	202	12 %	149	10 %	144	9 %	185	11 %	174	10 %
Oberfranken	161	10 %	172	11 %	149	10 %	137	8 %	170	11 %	175	11 %	177	11 %	168	10 %
Mittelfranken	341	22 %	315	19 %	346	22 %	371	22 %	298	19 %	297	19 %	386	23 %	378	22 %
Unterfranken	161	10 %	176	11 %	151	10 %	172	10 %	153	10 %	156	10 %	140	8 %	133	8 %
Schwaben	249	16 %	257	16 %	254	16 %	283	17 %	252	16 %	305	19 %	266	16 %	297	17 %
	1558	100 %	1638	100 %	1564	100 %	1696	100 %	1539	100 %	1597	100 %	1685	100 %	1730	100 %

	2012				2011				2010			
	Frauen	Frauen in %	Kinder	Kinder in %	Frauen	Frauen in %	Kinder	Kinder in %	Frauen	Frauen in %	Kinder	Kinder in %
Oberbayern	495	28 %	566	32 %	548	28 %	590	32 %	576	29 %	588	29 %
Niederbayern	114	7 %	114	6 %	146	8 %	146	8 %	135	7 %	149	7 %
Oberpfalz	171	10 %	139	8 %	178	9 %	174	9 %	167	8 %	166	8 %
Oberfranken	201	11 %	197	11 %	169	9 %	159	9 %	177	9 %	160	8 %
Mittelfranken	349	20 %	345	20 %	419	22 %	377	21 %	474	24 %	492	24 %
Unterfranken	143	8 %	134	8 %	168	9 %	130	7 %	171	9 %	162	8 %
Schwaben	280	16 %	263	15 %	311	16 %	258	14 %	299	15 %	308	15 %
	1753	100 %	1758	100 %	1939	100 %	1834	100 %	1999	100 %	2025	100 %

b) Wie viele Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Das Kriterium „mit bzw. ohne Migrationshintergrund“ wird in der Statistik nach Nr. 8.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern nicht erfasst.

Daten zu in Frauenhäusern aufgenommenen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund liegen lediglich aufgrund einer vom StMAS in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der Frauenhauskoordinierung e.V. für die Jahre 2014 bis 2016 vor, die jedoch nur Gesamtzahlen für Bayern ausweist und diese auch nur auf der Grundlage der Antworten von 30 (2014 und 2015) bzw. 28 (2016) Frauenhäusern.

c) Wie viele Frauen und Mädchen mit Kindern haben seit 2010 Zuflucht in Frauenhäusern in Bayern gefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern insgesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Zahlen dazu, wie viele Frauen und Mädchen mit Kindern in Frauenhäusern Zuflucht gefunden haben, liegen lediglich

Eine repräsentative Vergleichbarkeit zu den durch das StMAS ausgewerteten Daten zu den anderen hier vorliegenden Fragen ist somit nicht gegeben

Migrationshintergrund	Anzahl der Bewohnerinnen in Bayern – absolut –			
	Jahr	2016	2015	2014
mit Migrationshintergrund		804	762	769
kein Migrationshintergrund		306	378	383
keine Angabe/unbekannt		6	11	15
Summe		1116	1151	1167
	Jahr	2016	2015	2014
mit Migrationshintergrund		72,04 %	66,20 %	65,90 %
kein Migrationshintergrund		27,42 %	32,84 %	32,82 %
keine Angabe/unbekannt		0,54 %	0,96 %	1,29 %
Summe		100,00 %	100,00 %	100,00 %

Quelle: Sonderauswertung Bayern der Frauenhauskoordinierung e.V.

aufgrund einer vom StMAS in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der Frauenhauskoordinierung e.V. für die Jahre 2014 bis 2016 vor, die jedoch nur Gesamtzahlen für Bayern ausweist und diese auch nur auf der Grundlage der Antworten von 30 (2014 und 2015) bzw. 28 (2016) Frauenhäusern. Eine repräsentative Vergleichbarkeit zu den durch das StMAS ausgewerteten Daten zu den anderen hier vorliegenden Fragen ist somit nicht gegeben.

Kinder pro Bewohnerin im Frauenhaus	Anzahl der Bewohnerinnen						
	absolut		in %		absolut		in %
Jahr	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2016
ohne Kinder	448	38,4	436	37,9	430	38,5	
mit 1 Kind	393	33,7	367	31,9	378	33,9	
mit 2 Kindern	213	18,3	235	20,4	208	18,6	
mit 3 Kindern	84	7,2	83	7,2	71	6,4	
mit 4 und mehr Kindern	23	2	28	2,4	29	2,6	
keine Angabe	6	0,5	2	0,2	0	0	
Summe	1167	100	1151	100	1116	100	

Quelle: Sonderauswertung Bayern der Frauenhauskoordinierung e.V.

5. b) Gibt es für spezielle zusätzliche Bedürfnisse (z. B. Übersetzung, Arbeit mit traumatisierten Kindern) finanzielle Mittel für die Frauenhäuser?

c) In welcher Höhe werden die finanziellen Mittel jeweils für zusätzliche Bedürfnisse eingesetzt?

Seit 01.05.2016 fördert das StMAS Ausgaben für Dolmetscherdienste zur Sprachmittlung, die im Rahmen der Beratungstätigkeit in den staatlich geförderten Frauenhäusern, Notrufen/Fachberatungsstellen und Interventionsstellen anfallen. Hierfür stehen seit 2016 Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 220.000 Euro (brutto) zur Verfügung.

Die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern sieht vor, dass zum Aufgabenbereich des Frauenhauses die fachliche Beratung und Begleitung der im Frauenhaus lebenden Frauen und Kinder gehört. Deshalb ist in jedem Frauenhaus qualifiziertes Fachpersonal für eine unmittelbare Krisenintervention für die mit aufgenommenen Kinder vorzuhalten. Soweit darüber hinaus Hilfe für einzelne Kinder erforderlich ist, ist das Jugendamt einzuschalten. Dem Frauenhauspersonal kommt eine „Scharnier- bzw. Lotsenfunktion“ zu den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu, indem es vor allem weitergehende Hilfen für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt anstößt, die Mütter zur Antragstellung motiviert und sie aktiv bei der Beantragung unterstützt.

Um die Unterstützung der mitgebrachten Kinder während des Frauenhausaufenthalts zu verbessern, ist für 2018 eine Erhöhung des entsprechenden Personalschlüssels in der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern um etwa die Hälfte geplant. Hierfür stehen im Nachtragshaushalt 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 Euro (brutto) zur Verfügung.

Wenn häusliche Gewalt bei mittelbar betroffenen Kindern zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt, die Krankheitswert haben, haben in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte bzw. familienmitversicherte Kinder Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine solche Erkrankung zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern (vgl. § 27 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V). Hierzu ggf. erforderliche ambulante vertragsärztliche Versorgung wird nach § 75 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen sichergestellt.

6. a) Welche Hilfsstrukturen stehen in Bayern bereit für Kinder, die direkt oder indirekt Opfer von Gewalt wurden?

In Bayern fügen sich vielfältige Angebote und Maßnahmen, von präventiven Frühen Hilfen bis hin zum konsequenten Vollzug des staatlichen Wächteramtes, zu einem abgestimmten Gesamtkonzept zum Kinderschutz zusammen. Die Staatsregierung unterstützt dabei die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen freiwilliger Leistungen, insbesondere durch ihre Förderprogramme und flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung notwendiger landesweiter interdisziplinärer Qualifizierungsstandards sowie eines landesweit effektiver Vollzugs nachhaltig und verlässlich bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau von belastbaren Strukturen.

Im Übrigen wird auf die Antwort des StMAS vom 09.08.2014 zur Frage 5 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr und Ruth Müller betreffend „Frauenhäuser in Bayern“ verwiesen (Drs. 17/2879). Insbesondere bestehen folgende Hilfsangebote:

- Flächendeckend in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt stehen die multidisziplinär (insb. psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte, kinder- und jugendpsychiatrische Konsiliardienste) ausgestatteten **Erziehungsberatungsstellen** zur qualifizierten Beratung auch in Fragen von Gewalt in der Familie zur Verfügung. Die rund 180 Beratungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) für Eltern, Kinder und Jugendliche werden durch den Freistaat mit einem Förderprogramm nachhaltig unterstützt (www.erziehungsberatung.bayern.de, Förderung rd. 7,5 Mio. Euro/Jahr).
- Die von Bayern initiierte und länderübergreifende **Online-Beratungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung** (www.bke.de) bietet einen zeitgemäßen, unmittelbaren, erprobten und niederschweligen Zugang für Eltern, Kinder und Jugendliche. Im Schutz der Anonymität der Onlineberatung können schneller und ohne Furcht vor negativen sozialen Folgen Themen geäußert werden wie erlebte sexuelle, körperliche und seelische Gewalt, Suizidalität oder selbstverletzendes Verhalten sowie weitere hoch schambesetzte Themen.
- Die **Jugendsozialarbeit an Schulen** (JaS) leistet insbesondere kontinuierliche Beziehungs- und Unterstützungsarbeit für die jungen Menschen, denen es an Unterstützung und positiver Förderung durch Eltern und Umfeld mangelt (Stand 15.03.2018: 896 geförderte JaS-Stellen an 1.197 JaS-Einsatzorten; HH-Ansatz 2018: 18,22 Mio. Euro; Endausbau 2018: 1000 JaS-Stellen).
- In der „**Arbeitshilfe Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17,18,50 SGB VIII**“ des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)-Bayerisches Landesjugendamt, die insbesondere für die Fachkräfte der Jugendämter in diesem Arbeitsfeld die fachlichen Empfehlungen darstellt, wird die „Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung“ in einem eigenen Kapitel behandelt. Diese Arbeitshilfe ist ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die Sensibilisierung der Fachkräfte für dieses Thema.
- Mittels der im Jahr 2012 eingerichteten **Stiftung Opferhilfe** leistet der Freistaat Bayern Opfern von Straftaten und damit auch Opfern häuslicher Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe über die Grenzen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) hinaus. Die Stiftung Opferhilfe Bayern ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in München. Die Stiftung gewährt nach ihren Richtlinien Zuwendungen an Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Leistungen können auch enge Angehörige und dementsprechend auch Kinder erhalten, wenn sie durch die Tat besondere Nachteile erlitten haben. Ziel der Stiftung ist es, bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht zu schließen. In Betracht kommen Zuwendungen unter anderem dann, wenn sie vom Täter keinen finanziellen Ausgleich erhalten können und auch andere Entschädigungsmöglichkeiten wie insbesondere das OEG keine Abhilfe bieten. Allein im Jahr 2017 hat die Stiftung 720.000 Euro an Bedürftige ausgereicht.

b) Was unternimmt die Staatsregierung, um Opfer mit Migrationshintergrund zu erreichen (mehrsprachige Infobroschüren, mehrsprachiges Frauenhaus-Personal etc.)?

c) Welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung?

Es wird auf die Antwort des StMAS vom 09.08.2014 zu den Fragen 6 a und 6 b der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr und Ruth Müller betreffend „Frauenhäuser in Bayern“ (Drs. 17/2879) sowie auf die in der Antwort den Fragen 5 b und 5 c dieser Schriftlichen Anfrage angeführte Dolmetscherkostenförderung verwiesen. Ergänzend dazu stehen im Jahr 2018 für das Wohnprojekt für Opfer von Zwangsverheiratung „Scheherazade“ sowie für die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel/Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung, Solwodi und Jadwiga, Haushaltsmittel in Höhe von 251.000 Euro (brutto) bzw. 349.000 Euro (brutto) zur Verfügung.

Zusätzlich hat die Staatsregierung folgendes veranlasst: Zur weiteren Bekanntmachung des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ hat die Staatsregierung die Regierungen gebeten, in allen Asylunterkünften die entsprechenden Plakate in den wichtigsten Sprachen der Herkunftsländer auszuhängen.

Für Frauen mit oder ohne Fluchthintergrund, die aus kulturell sehr unterschiedlichen und insbesondere aus patriarchalisch geprägten Herkunftsländern stammen, ist es – auch im Hinblick auf die damit verbundene gewaltpräventive Wirkung – besonders wichtig, dass sie möglichst bald über ihre Rechte und Möglichkeiten in Deutschland aufgeklärt werden. Sämtliche Kurse, die der Bund und die Staatsregierung für Asylbewerber oder zur Integration anbieten (insb. Erstorientierungskurse, Integrationskurse des BAMF, Rechtskundeunterricht), thematisieren daher in unterschiedlichem Maße die Gleichstellung von Mann und Frau, die gewaltfreie Erziehung, aber auch Gewaltfreiheit in der Ehe und sexuelle Selbstbestimmung. Die Integrationskurse des BAMF werden auch als spezielle Kurse nur für Frauen angeboten. In diesem Fall sind auch die Kursleiterinnen stets weiblich und es wird noch stärker auf frauenspezifische Fragen eingegangen. Auch die sog. niederschweligen Frauenkurse des BAMF sind ein gutes Angebot, diese Themen anzusprechen. Diese sehr niederschweligen Kurse dienen dem Empowerment der Frauen und sind als „Türöffner“ gedacht, um die Frauen an die regulären Integrationskurse heranzuführen.

Dem Empowerment dienen auch mehrere Modellprojekte, die die Staatsregierung speziell für die Integration von Frauen auf den Weg gebracht hat, z. B. das mit insgesamt ca. 750.000 Euro geförderte Projekt „Lebenswirklichkeiten in Bayern“, das an sieben Standorten angeboten wird (Regensburg, München, Kronach, Prien am Chiemsee, Aschaffenburg, Nürnberg, Schweinfurt) und dazu dienen soll, das Selbstbewusstsein der Frauen anhand von Angeboten unter fachlicher Anleitung zu stärken (z. B. Kochen, Nähen, Fahrradfahren, aber auch Vorträge zu Gesundheit und Erziehung etc.) oder das mit insg. ca. 130.000 Euro geförderte Projekt „Zuhause in Bayern“, das in Ingolstadt und Augsburg gefördert wird und bei dem Frauen zu Multiplikatorinnen ausgebildet werden, um andere Frauen auf ihrem Weg der Integration zu unterstützen.

Schließlich soll im Herbst 2018 eine neue Kursreihe starten. Diese trägt den Namen „Leben in Bayern“ und soll den Zuwanderinnen und Zuwanderern unsere Lebensart und unsere Werte vermitteln. Hierbei wird es auch reine Frauenkurse geben, da dort alle Fragestellungen, die die Rechte und Pflichten der Frauen betreffen, eingängiger und vertraulicher behandelt werden können. Die Kursreihe soll mit den drei Modulen Gesundheit, Bildung und Erziehung

starten. Alle drei Module setzen einen Schwerpunkt beim Thema Gleichstellung von Mann und Frau, so dass auch in dieser Kursreihe Wertevermittlung als gewaltpräventive Maßnahme wirken wird. Für die Kursreihe „Leben in Bayern“ stehen im Jahr 2018 ca. 800.000 Euro zur Verfügung. Über die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) ist die Förderung von Integrationsmaßnahmen möglich.

Der **grundlegenden Information von Opfern** dient im justiziellen Bereich im Ausgangspunkt das vor kurzem umfassend überarbeitete **„Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“**, das allen Opfern von Straftaten zur Verfügung gestellt wird und in 23 Sprachen auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar ist. Komprimiert werden darin unter anderem die Rechte der Betroffenen im Strafverfahren (einschließlich Unterstützungsmöglichkeiten wie beispielsweise Nebenklagevertretung, Zeugenbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung) behandelt und es wird auf Opferhilfeeinrichtungen, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, ein mögliches Vorgehen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie weiterführende Informationsquellen hingewiesen.

Das Merkblatt wird Opfern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, im Idealfall bereits bei der ersten Zeugenvernehmung, ausgehändigt.

Weitere Hinweise zu staatlichen und nichtstaatlichen Beratungsangeboten für Opfer sowie spezialisierten Hilfseinrichtungen finden sich zudem in der **Broschüre „So funktioniert die deutsche Rechtsordnung“**. Die Broschüre ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch, Urdu, Paschtu und Dari auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar.

Im Übrigen gewährleisten bereits die **bundesgesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes**, dass Opfer über ihre Befugnisse in und außerhalb des Strafverfahrens in einer für sie verständlichen Sprache informiert werden sowie ihnen für Verfahrenshandlungen ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist.

- 7. a) Welche Hilfen stehen zur Verfügung, um den Frauen und Mädchen den Übergang aus dem Frauenhaus in die eigene Wohnung zu erleichtern?**
b) Wie werden diese Hilfen finanziert?
c) Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die seit 2010 jeweils für die Hilfen zur Verfügung gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben)?

Nach Art. 106 Abs. 2 Bayerische Verfassung ist es die Aufgabe von Staat und Kommunen, preisgünstigen Wohnraum zu fördern. Das Ziel der Wohnraumförderung ist gemäß Art. 2 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), Haushalte zu unterstützen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Die Staatsregierung misst der Wohnraumförderung einen hohen Stellenwert zu und hat deshalb die Mittel für die Wohnraumförderung auf einem hohen Stand dotiert. Mit den Wohnraumförderungsmitteln werden bedarfsgerechte Miet- und Eigenwohnungen im Rahmen der wirtschaftlichen Notwendigkeit mit besonders zinsgünstigen Tilgungsdarlehen und ergänzenden Zuschüssen gefördert. Das erklärte Ziel ist, den Wohnungsbau entscheidend zu stärken, damit weiterhin ausreichender und bezahlbarer Wohnraum entsteht. Die Staatsregierung hat daher im Oktober 2015 einen Woh-

nungspakt Bayern zwischen Staat, Gemeinden, Kirchen und Wohnungswirtschaft beschlossen. Mit Hilfe eines staatlichen Sofortprogramms, eines Förderprogramms für Gemeinden sowie starken Anreizen in der staatlichen Wohnraumförderung sollen in Bayern bis zu 28.000 neue staatliche oder staatlich geförderte Wohnungen entstehen. Insgesamt sollen dafür rund 2,6 Milliarden Euro bereitstehen.

Zu dem begünstigten Personenkreis gehören selbstverständlich auch Frauen in schwierigen Lebenslagen. Wenn alleinerziehende Elternteile (und in der Mehrheit sind das Frauen) z. B. Wohngemeinschaften bilden wollen, kommen nach Nr. 7.7 Buchstabe c der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts – VVWoBindR Freistellungen von den Belegungsbindungen in Betracht.

Aussagen darüber, in welcher Höhe staatliche Wohnraumförderungsmittel an Frauen und Mädchen geflossen sind, die aus dem Frauenhaus in eine eigene geförderte Wohnung gezogen sind, können nicht getroffen werden. Die Aufwendungen hierfür werden weder bei der Bewilligung der Förderung gesondert ausgewiesen noch eigens erfasst.

8. a) Wie sah zwischen 2010 und 2018 (Stichtag: 30.01.2018) die Altersstruktur der Frauen und Mädchen aus, die von häuslicher Gewalt betroffen waren und kein Frauenhaus aufsuchten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Durchschnittsalter und Altersgruppen angeben)?

Es wird auf die Antwort des StMAS vom 09.08.2014 zu Frage 8 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr und Ruth Müller betreffend Frauenhäuser in Bayern verwiesen (Drs. 17/2879). Die Staatsregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

b) Wie sah zwischen 2010 und 2018 (Stichtag: 30.01.2018) die Altersstruktur der Frauen und Mädchen aus, die von häuslicher Gewalt betroffen waren und in einem Frauenhaus Zuflucht fanden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Durchschnittsalter und Altersgruppen angeben)?

Die Altersstruktur der Frauenhausbewohnerinnen wird in der Statistik nach Nr. 8.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern nicht erfasst. Daten hierzu liegen lediglich aufgrund einer vom StMAS in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der Frauenhauskoordination e.V. für die Jahre 2014 bis 2016 vor, die jedoch nur Gesamtzahlen für Bayern ausweist und diese auch nur auf der Grundlage der Antworten von 30 (2014 und 2015) bzw. 28 (2016) Frauenhäusern. Eine repräsentative Vergleichbarkeit zu den durch das StMAS ausgewerteten Daten zu den anderen hier vorliegenden Fragen ist somit nicht gegeben.

Alter Frau	Anzahl der Frauen					
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Jahr	2016	2015	2014			
Unter 20 Jahre	43	3,9	39	3,4	35	3,0
20 bis unter 25 Jahre	153	13,7	152	13,2	157	13,5
25 bis unter 30 Jahre	213	19,1	233	20,2	229	19,6
30 bis unter 40 Jahre	416	37,3	412	35,8	432	37,0
40 bis unter 50 Jahre	195	17,5	215	18,7	215	18,4
50 bis unter 60 Jahre	74	6,6	71	6,2	73	6,3
60 Jahre und älter	20	1,8	25	2,2	25	2,1
Keine Angabe	2	0,2	4	0,3	1	0,1
Summe	1116	100	1151	100	1167	100

Quelle: Sonderauswertung Bayern der Frauenhauskoordination e.V.